



EUROPÄISCHES PARLAMENT

2009 - 2014

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

2010/0208(COD)

27.1.2011

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG betreffend die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Anbau von GVO auf ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen
(KOM(2010)0375 – C7-0178/2010 – 2010/0208(COD))

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

Berichterstatlerin: Corinne Lepage

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Verfahren der Konsultation
- *** Verfahren der Zustimmung
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Rahmen des Entwurfs eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Gesetzgebungsakts

In den Änderungsanträgen des Parlaments werden die Änderungen am Entwurf eines Gesetzgebungsakts durch ***Fett- und Kursivdruck*** gekennzeichnet. Wenn Textteile *mager und kursiv* gesetzt werden, dient das als Hinweis an die zuständigen technischen Dienststellen, dass für diese Teile des Entwurfs eines Gesetzgebungsakts im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes eine Korrektur empfohlen wird (beispielsweise wenn Textteile in einer Sprachfassung offenkundig fehlerhaft sind oder ganz fehlen). Diese Korrektorempfehlungen bedürfen der Zustimmung der betreffenden technischen Dienststellen.

Der Kopftext zu dem gesamten Änderungsantrag zu einem bestehenden Rechtsakt, der durch den Entwurf eines Gesetzgebungsakts geändert werden soll, umfasst auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden. Textteile, die aus einer Bestimmung eines bestehenden Rechtsakts übernommen sind, die das Parlament ändern will, obwohl sie im Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht geändert ist, werden durch **Fettdruck** gekennzeichnet. Streichungen in solchen Textteilen werden wie folgt gekennzeichnet: [...].

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	16

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG betreffend die den Mitgliedstaaten eingeräumte Möglichkeit, den Anbau von GVO auf ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu untersagen

(KOM(2010)0375 – C7-0178/2010 – 2010/0208(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(2010)0375),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0178/2010),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 9.12.2010¹,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A7-0000/2011),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt
Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

gestützt auf den Vertrag über die

gestützt auf den Vertrag über die

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Arbeitsweise der Europäischen Union,
insbesondere auf **Artikel 114** [...],

Arbeitsweise der Europäischen Union,
insbesondere auf **Artikel 192**,

Or. fr

Begründung

Da die Mitgliedstaaten Faktoren berücksichtigen, die mit dem Schutz der Tier- und Pflanzenwelt, der Bodennutzung oder der Raumordnung zusammenhängen, und sie in diesen Bereichen weiterhin wichtige Zuständigkeiten haben, ist es gerechtfertigt, dass diese Verordnung auf Artikel 192 des Vertrags gestützt wird.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Im Rahmen dieser Rechtsvorschriften werden für den Anbau bestimmte GVO einer individuellen **Risikobewertung** unterzogen, bevor sie für das Inverkehrbringen auf dem Markt der Union zugelassen werden. Dieses Zulassungsverfahren soll sicherstellen, dass das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher in hohem Maße geschützt werden, und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes gewährleisten.

Geänderter Text

(2) Im Rahmen dieser Rechtsvorschriften werden für den Anbau bestimmte GVO einer individuellen **Bewertung der direkten und indirekten kurz- und langfristigen Risiken** unterzogen, bevor sie für das Inverkehrbringen auf dem Markt der Union zugelassen werden. Dieses Zulassungsverfahren soll sicherstellen, dass das Leben und die Gesundheit des Menschen, die Gesundheit und das Wohlergehen der Tiere, die Belange der Umwelt und die Interessen der Verbraucher in hohem Maße geschützt werden, und gleichzeitig das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes gewährleisten.

Or. fr

Begründung

Da einer besseren Umsetzung der Richtlinie 2001/18/EG Priorität eingeräumt wird, sollten die genauen Begriffe hinsichtlich der geltenden rechtlichen Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsprüfung von GVO verwendet werden.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Dazu sollte die Kommission vor allem dafür sorgen, dass die für die Risikobewertung von GVO geltenden rechtlichen Anforderungen, wie sie in der Richtlinie 2001/18/EG und insbesondere in Anhang II dieser Richtlinie vorgesehen sind, auch von den mit dieser Bewertung betrauten europäischen Agenturen, ordnungsgemäß angewandt werden, wie dies in den Schlussfolgerungen des Rates „Umwelt“ vom 4. Dezember 2008 gefordert wurde. Alle Forderungen des Rates in Bezug auf das Begutachtungsverfahren und den Umfang der Bewertung sollten erfüllt werden, um die Umsetzung der Richtlinie 2001/18/EG sicherzustellen. Die Anwendung dieser rechtlichen Anforderungen ist notwendig, um das unerlässliche Vertrauen in die Risikobewertung und in die mit dieser Bewertung betrauten Einrichtungen sicherzustellen. Die Kommission sollte insbesondere dafür sorgen, dass die neuen Leitlinien für die Risikobewertung von GVO angenommen werden. Diese Leitlinien sollten nicht in erster Linie auf dem Grundsatz der wesentlichen Gleichwertigkeit oder dem Konzept der vergleichenden Sicherheitsbewertung beruhen und sollten es ermöglichen, dass die direkten und indirekten langfristigen Auswirkungen sowie die wissenschaftlichen Unsicherheiten klar ermittelt werden. Die Kommission sollte außerdem dafür sorgen, dass die Bewertungsverfahren die umfassende Mitwirkung der Mitgliedstaaten, der zuständigen wissenschaftlichen Stellen und anderer einschlägiger Interessenträger gewährleisten und dass

**die Änderungen beim Einsatz von
Herbiziden, die auf herbizidtolerante
genetisch veränderte Pflanzen
zurückzuführen sind, unter
Berücksichtigung der nationalen
politischen Maßnahmen zur
Verringerung des Einsatzes von
Pestiziden bewertet werden.**

Or. fr

Begründung

Ce nouveau considérant reprend les demandes principales du Conseil exprimées dans les conclusions du 4 décembre 2008, adoptées à l'unanimité. Elles concernent l'amélioration de la mise en œuvre de l'évaluation du risque telle que prévue par la Directive 2001/18/EC sur la dissémination volontaire d'OGM dans l'environnement. Afin de restaurer la confiance de l'opinion publique dans les processus d'évaluation, il ne saurait être question de laisser croire qu'une plus grande flexibilité serait accordée aux Etats membres en échange d'un affaiblissement des exigences liées à l'évaluation du risque au niveau communautaire.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Den Mitgliedstaaten sollte daher gestattet werden, Maßnahmen zu erlassen, um den Anbau aller oder bestimmter GVO auf ihrem Hoheitsgebiet oder Teilen desselben zu beschränken oder zu untersagen, und diese Maßnahmen in allen Phasen der Zulassung bzw. Wiedenzulassung der betreffenden GVO auf dem Markt bzw. ihrer Zurücknahme zu ändern, wie es ihnen zweckdienlich erscheint. **Dasselbe** sollte für genetisch veränderte Saatgutsorten und Arten von Pflanzenvermehrungsmaterial gelten, die gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften über das Inverkehrbringen von Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial, insbesondere den Richtlinien 2002/53/EG und 2002/55/EG, in Verkehr gebracht

Geänderter Text

(7) Den Mitgliedstaaten sollte daher gestattet werden, Maßnahmen zu erlassen, um den Anbau aller oder bestimmter GVO auf ihrem Hoheitsgebiet oder Teilen desselben zu beschränken oder zu untersagen, und diese Maßnahmen in allen Phasen der Zulassung bzw. Wiedenzulassung der betreffenden GVO auf dem Markt bzw. ihrer Zurücknahme zu ändern, wie es ihnen zweckdienlich erscheint. **Denn der Anbau steht in engem Zusammenhang mit der Bodennutzung und dem Schutz der Tier- und Pflanzenwelt – Bereiche, in denen die Mitgliedstaaten weiterhin wichtige Zuständigkeiten haben. Die Möglichkeit, diese Maßnahmen zu erlassen, sollte auch für genetisch veränderte Saatgutsorten und Arten von Pflanzenvermehrungsmaterial**

werden. Die Maßnahmen sollten ausschließlich auf den Anbau von GVO Bezug nehmen, nicht aber auf den freien Verkehr mit und den Import von genetisch verändertem Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial als Erzeugnis oder in Erzeugnissen sowie deren Ernteprodukten. Auch sollten sie nicht den Anbau nichtgenetisch veränderter Saatgutsorten und Arten von Pflanzenvermehrungsmaterial berühren, in denen zufällige oder technisch nicht zu vermeidende Spuren von in der EU zugelassenen GVO festgestellt werden.

gelten, die gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften über das Inverkehrbringen von Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial, insbesondere den Richtlinien 2002/53/EG und 2002/55/EG, in Verkehr gebracht werden. Die Maßnahmen sollten ausschließlich auf den Anbau von GVO Bezug nehmen, nicht aber auf den freien Verkehr mit und den Import von genetisch verändertem Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial als Erzeugnis oder in Erzeugnissen sowie deren Ernteprodukten. Auch sollten sie nicht den Anbau nichtgenetisch veränderter Saatgutsorten und Arten von Pflanzenvermehrungsmaterial berühren, in denen zufällige oder technisch nicht zu vermeidende Spuren von in der EU zugelassenen GVO festgestellt werden.

Or. fr

Begründung

Die Kommission begründet den Rückgriff auf das Subsidiaritätsprinzip und auf Empfehlungen zur Frage der „Koexistenz“ mit der Vielfalt der landwirtschaftlichen Verfahren in der EU und in den einzelnen Mitgliedstaaten. Die Ökosysteme und die Aufnahmemilieus sind durch eine vergleichbare Vielfalt gekennzeichnet. Außerdem berührt der Anbau von GVO territoriale Aspekte, wofür die Mitgliedstaaten weiterhin wichtige Zuständigkeiten haben.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Gemäß dem Rechtsrahmen für die Zulassung von GVO kann das für die EU festgelegte Schutzniveau betreffend die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Umwelt nicht von einem Mitgliedstaat geändert werden, und dies *muss* auch so bleiben. Die Mitgliedstaaten dürfen aber Maßnahmen erlassen, um den Anbau aller oder bestimmter GVO auf ihrem

Geänderter Text

(8) Gemäß dem Rechtsrahmen für die Zulassung von GVO kann das für die Union festgelegte Schutzniveau betreffend die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Umwelt nicht von einem Mitgliedstaat geändert werden, und dies *sollte* auch so bleiben. Die Mitgliedstaaten dürfen aber Maßnahmen erlassen, um den Anbau aller oder bestimmter GVO auf ihrem

Hoheitsgebiet oder in Teilen desselben zu beschränken oder zu untersagen, indem sie sich auf andere Gründe stützen als diejenigen, die bereits **von** den harmonisierten EU-Vorschriften **geregelt werden, die schon Verfahren vorschreiben, um den Risiken Rechnung zu tragen, die der Anbau von GVO für Gesundheit und Umwelt mit sich bringen könnte**. Diese Maßnahmen sollten zudem mit den *Verträgen* vereinbar sein, insbesondere im Hinblick auf das Nichtdiskriminierungsprinzip betreffend inländische und ausländische Erzeugnisse und Artikel 34 und 36 des Vertrags über die Funktionsweise der Europäischen Union sowie die einschlägigen internationalen Verpflichtungen der Union, insbesondere diejenigen auf der Ebene der Welthandelsorganisation.

Hoheitsgebiet oder in Teilen desselben zu beschränken oder zu untersagen, indem sie sich auf **zusätzliche oder** andere Gründe *des öffentlichen Interesses* stützen als diejenigen, die bereits **nach** den harmonisierten EU-Vorschriften **bewertet** werden. **Die von den Mitgliedstaaten angeführten Gründe können die Berücksichtigung zusätzlicher Umweltfolgen zu denjenigen einschließen, die bereits Gegenstand der in Teil C der Richtlinie 2001/18/EG vorgesehenen Risikobewertung sind, und können damit zumindest teilweise die Berücksichtigung wissenschaftlicher Daten zu den nationalen, regionalen oder lokalen Umweltauswirkungen auf die Aufnahmestadien einschließen. Diese Gründe können auch auf Faktoren beruhen, die nicht direkt mit der Risikobewertung, sondern mit dem Risikomanagement oder anderen nationalen politischen Maßnahmen zusammenhängen. Die von den Mitgliedstaaten angeführten Gründe können außerdem unter anderem das Risiko der Resistenzbildung bei den Adventivpflanzen oder bei den Zielorganismen oder das Invasionspotenzial der Pflanzen einschließen. Diese Gründe können auch sozioökonomische Erwägungen wie die praktische Durchführbarkeit und die Kosten der Maßnahmen, die in Artikel 26 a der Richtlinie 2001/18/EG vorgesehen sind, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO in anderen Produkten zu verhindern, die Aufsplitterung des Hoheitsgebiets, Änderungen der landwirtschaftlichen Verfahren auf Grund der Regelungen des geistigen Eigentums oder sozialpolitische Ziele wie die Wahrung der Vielfalt oder der Besonderheiten von landwirtschaftlichen Verfahren einschließen.** Diese Maßnahmen sollten zudem mit den *Verträgen* vereinbar sein, insbesondere im Hinblick auf das

Nichtdiskriminierungsprinzip betreffend inländische und ausländische Erzeugnisse und Artikel 34 und 36 des Vertrags über die Funktionsweise der Europäischen Union sowie die einschlägigen internationalen Verpflichtungen der Union, insbesondere diejenigen auf der Ebene der Welthandelsorganisation.

Or. fr

Begründung

Bei der Prüfung der nationalen, regionalen oder lokalen Auswirkungen des Anbaus eines oder mehrerer GVO mit ähnlichen Merkmalen werden stets zumindest teilweise wissenschaftliche Daten herangezogen und Umweltaspekte berührt, die möglicherweise bereits auf Gemeinschaftsebene geprüft wurden. Die Berücksichtigung umweltbezogener Gründe ist kohärent; dadurch erhalten die Mitgliedstaaten außerdem feste rechtliche Garantien für den Erlass nationaler Maßnahmen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Der Zweck der vorliegenden Verordnung besteht nicht darin, auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips die Anbaubedingungen in den Mitgliedstaaten zu harmonisieren, sondern ihnen die Freiheit zu gewähren, sich auf andere Gründe als die wissenschaftliche Bewertung von Gesundheits- und Umweltrisiken zu stützen, um den Anbau von GVO auf ihrem Hoheitsgebiet zu untersagen. Darüber hinaus würde einem der Zwecke der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, derzufolge die Kommission erwägen kann, auf EU-Ebene verbindliche Rechtsakte zu erlassen, mit der systematischen Notifizierung der von den Mitgliedstaaten

Geänderter Text

(9) Der Zweck der vorliegenden Verordnung besteht nicht darin, auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips die Anbaubedingungen in den Mitgliedstaaten zu harmonisieren, sondern ihnen die Freiheit zu gewähren, sich auf **zusätzliche oder** andere Gründe als die wissenschaftliche Bewertung von Gesundheits- und Umweltrisiken zu stützen, um den Anbau von GVO auf ihrem Hoheitsgebiet zu untersagen. Darüber hinaus würde einem der Zwecke der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, derzufolge die Kommission erwägen kann, auf EU-Ebene verbindliche Rechtsakte zu erlassen, mit der systematischen Notifizierung der von den

gemäß dieser Richtlinie erlassenen Maßnahmen nicht genügt. Da sich die gemäß der vorliegenden Verordnung zulässigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten ferner nicht auf das Inverkehrbringen von GVO beziehen dürfen und damit die Bedingungen für das Inverkehrbringen von gemäß den bestehenden Rechtsvorschriften zugelassenen GVO unverändert bleiben, ist das Notifizierungssystem gemäß der Richtlinie 98/34/EG nicht als der am besten geeignete Informationskanal für die Kommission anzusehen. Daher sollte abweichend die Richtlinie 98/34/EG nicht zur Anwendung kommen. Ein einfacheres System für die Notifizierung nationaler Maßnahmen vor deren Erlass erweist sich als besser geeignetes Instrument für die Kommission, um Kenntnis von diesen Maßnahmen zu erlangen. Von den Mitgliedstaaten geplante Maßnahmen sollten daher der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit einer entsprechenden Begründung einen Monat vor ihrem Erlass zu Informationszwecken zugeleitet werden.

Mitgliedstaaten gemäß dieser Richtlinie erlassenen Maßnahmen nicht genügt. Da sich die gemäß der vorliegenden Verordnung zulässigen Maßnahmen der Mitgliedstaaten ferner nicht auf das Inverkehrbringen von GVO beziehen dürfen und damit die Bedingungen für das Inverkehrbringen von gemäß den bestehenden Rechtsvorschriften zugelassenen GVO unverändert bleiben, ist das Notifizierungssystem gemäß der Richtlinie 98/34/EG nicht als der am besten geeignete Informationskanal für die Kommission anzusehen. Daher sollte abweichend die Richtlinie 98/34/EG nicht zur Anwendung kommen. Ein einfacheres System für die Notifizierung nationaler Maßnahmen vor deren Erlass erweist sich als besser geeignetes Instrument für die Kommission, um Kenntnis von diesen Maßnahmen zu erlangen. Von den Mitgliedstaaten geplante Maßnahmen sollten daher der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten mit einer entsprechenden Begründung einen Monat vor ihrem Erlass zu Informationszwecken zugeleitet werden.

Or. fr

Begründung

Mit der gemeinschaftlichen Risikobewertung ist es nicht möglich, die Auswirkungen eines GVO in allen betroffenen Ökosystemen oder Aufnahmehabitats zu prüfen. Außerdem werden einige Umwelt- oder Agrarumweltaspekte im Rahmen der gemeinschaftlichen Bewertung nicht geprüft. Daher muss den Mitgliedstaaten die Möglichkeit eingeräumt werden, sich auf umweltbezogene Gründe zu stützen, ohne dass diese Gründe die auf Gemeinschaftsebene vorgenommene Bewertung, die nicht erschöpfend sein kann, zwangsläufig in Frage stellen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer -1 (neu)

Richtlinie 2001/18/EG

Artikel 26 a – Absatz 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Richtlinie 2001/18/EG wird wie folgt geändert:

- 1. Artikel 26a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die geeigneten Maßnahmen, um das unbeabsichtigte Vorhandensein von GVO in anderen Produkten zu verhindern.“

Or. fr

Begründung

Der mögliche Anbau von GVO sollte keine zusätzlichen Kosten für die konventionellen oder ökologischen landwirtschaftlichen Betriebe verursachen. Daher sollte verbindlich vorgeschrieben werden, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen müssen, um das Vorhandensein von GVO in anderen Produkten zu verhindern; diese Maßnahmen sind nach der derzeitigen Fassung von Artikel 26 a freiwillig. Besonderes Augenmerk sollte auf mögliche grenzüberschreitende Kontaminationen gerichtet werden.

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt

Artikel 1 – Nummer 1

Richtlinie 2001/18/EG

Artikel 26 b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In die Richtlinie 2001/18/EG wird mit Wirkung vom Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 26b

Anbau

Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen

1. Folgender Artikel *wird* eingefügt:

„Artikel 26b

Anbau

Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen

erlassen, um den Anbau aller oder bestimmter GVO, die gemäß Teil C der genannten Richtlinie oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 zugelassen wurden und die aus gemäß den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften über das Inverkehrbringen von Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial auf den Markt gebrachten genetisch veränderten Sorten bestehen, auf ihrem Hoheitsgebiet oder in Teilen desselben zu beschränken oder zu untersagen, sofern

a) sich diese Maßnahmen **auf andere Gründe** stützen **als diejenigen, die auf der Bewertung der schädlichen Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt beruhen**, die sich aus der absichtlichen Freisetzung oder dem Inverkehrbringen von GVO ergeben könnten;

und

b) sie im Einklang mit den Verträgen stehen.

Abweichend von der Richtlinie 98/34/EG setzen die Mitgliedstaaten, die

erlassen, um den Anbau aller oder bestimmter GVO, die gemäß Teil C der genannten Richtlinie oder der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 zugelassen wurden und die aus gemäß den einschlägigen EU-Rechtsvorschriften über das Inverkehrbringen von Saatgut und Pflanzenvermehrungsmaterial auf den Markt gebrachten genetisch veränderten Sorten bestehen, auf ihrem Hoheitsgebiet oder in Teilen desselben zu beschränken oder zu untersagen, sofern

a) sich diese Maßnahmen stützen **auf:**

i) Gründe im Zusammenhang mit Umweltfolgen, die sich aus der absichtlichen Freisetzung oder dem Inverkehrbringen von GVO **zusätzlich zu den Umweltfolgen** ergeben könnten, **die bei der gemäß Teil C dieser Richtlinie vorgenommenen Bewertung der schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt geprüft wurden; oder**

ii) fehlende oder unzureichende Daten zu den potenziellen schädlichen Auswirkungen der Freisetzung von GVO auf das Hoheitsgebiet oder die biologische Vielfalt des Mitgliedstaats; oder

iii) andere Gründe, die unter anderem Änderungen der landwirtschaftlichen Verfahren, die Bodennutzung, die Raumordnung, sozioökonomische Auswirkungen oder andere gerechtfertigte Faktoren einschließen können;

und

b) sie im Einklang mit den Verträgen stehen.

Abweichend von der Richtlinie 98/34/EG setzen die Mitgliedstaaten, die

beabsichtigen, nach diesem Artikel begründete Maßnahmen zu erlassen, die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission einen Monat vor Erlass dieser Maßnahmen zu Informationszwecken hiervon in Kenntnis.“

beabsichtigen, nach diesem Artikel begründete Maßnahmen zu erlassen, die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission einen Monat vor Erlass dieser Maßnahmen zu Informationszwecken hiervon in Kenntnis."

Or. fr

Begründung

Die auf Gemeinschaftsebene vorgenommene Bewertung kann nicht erschöpfend sein. Außerdem sollten fehlende oder unzureichende Daten zu den potenziellen schädlichen Auswirkungen von GVO auf besondere nationale Ökosysteme oder Aufnahmемilieus ein hinreichender Grund dafür sein, dem Mitgliedstaat die Möglichkeit einzuräumen, den Anbau des oder der betreffenden GVO zu verbieten. Andere Faktoren, die mit Auswirkungen auf die Umwelt zusammenhängen können, sollten von den Mitgliedstaaten ebenfalls herangezogen werden können.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung – Änderungsrechtsakt Artikel 2

Vorschlag der Kommission

Diese Verordnung tritt am [...] Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Geänderter Text

Diese Verordnung tritt am **zwanzigsten** Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Or. fr

BEGRÜNDUNG

1. Hintergrund

Mit der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen (GVO) in die Umwelt und der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel wurde ein äußerst strenger Rechtsrahmen festgelegt, von dem erwartet werden kann, sofern er vorschriftsgemäß angewandt wird, dass er ein hohes Maß an Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen, der Gesundheit und des Wohlergehens der Tiere, der Umwelt und der Interessen der Verbraucher ermöglicht und zugleich das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts gewährleistet. Die Richtlinie gestattet die Zulassung für das Inverkehrbringen von GMO nur unter der Voraussetzung, dass eine spezifische Umweltverträglichkeitsprüfung nach den in Anhang II genannten Grundsätzen auf der Grundlage der vom Anmelder bereitgestellten und in Anhang III aufgeführten Informationen durchgeführt wurde. Nach Anhang II, in dem die bei der Umweltverträglichkeitsprüfung anzuwendenden Grundsätze festgelegt sind, müssen die direkten, indirekten, sofortigen und späteren Auswirkungen berücksichtigt werden und eine Analyse der mit der Freisetzung und dem Inverkehrbringen von GMO zusammenhängenden kumulativen langfristigen Auswirkungen durchgeführt werden. Diese kumulativen langfristigen Auswirkungen beziehen sich auf die akkumulierten Auswirkungen von Zulassungen auf die Gesundheit des Menschen und die Umwelt, und zwar unter anderem auf die Flora und Fauna, die Bodenfruchtbarkeit, den Abbau von organischen Stoffen im Boden, die menschliche oder tierische Nahrungskette, die biologische Vielfalt, die Gesundheit von Tieren und auf Resistenzprobleme in Verbindung mit Antibiotika.

In den Anhängen II und III der Richtlinie ist vorgesehen, dass die Freisetzungsbedingungen und das Aufnahmemilieu geprüft werden müssen, was eine eingehende Prüfung der Aufnahmemilieus, in denen der Anbau vorgesehen ist, sowie Informationen über die Wechselwirkungen zwischen GMO und Umwelt erforderlich macht.

In den Anhängen III bis VII ist vorgesehen, dass Informationen über Überwachung, Kontrolle, Abfallentsorgung und Noteinsatzpläne vorgelegt werden müssen, die Überwachungsverfahren, die Überwachung der Freisetzung, die Abfallentsorgung und vor allem Noteinsatzpläne umfassen, die die Anwendung von Methoden zur Dekontaminierung der betroffenen Geländeabschnitte, die Abschirmung der betroffenen Gebiete sowie den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt im Falle des Auftretens unerwünschter Wirkungen ermöglichen.

Außerdem sieht die Richtlinie 2001/18/EG in Artikel 19 unter der Überschrift „Zustimmung“ vor, dass ein Produkt ohne weitere Anmeldung verwendet werden darf, wenn für das Inverkehrbringen des betreffenden GMO eine Zustimmung erteilt wurde und wenn die spezifischen Einsatzbedingungen und die in diesen Bedingungen angegebenen Umweltgegebenheiten und/oder geografischen Gebiete genauestens eingehalten werden.

2. Ziele des Kommissionsvorschlags

Dieser Vorschlag wird vor dem Hintergrund des anhaltenden Widerstands der Öffentlichkeit gegen die Freisetzung von GVO und ihre Verwendung in der Landwirtschaft vorgelegt. Nach der jüngsten im Oktober 2010 veröffentlichten Eurobarometer-Umfrage sind 61 % der Europäer der Ansicht, dass „gentechnisch veränderte Lebensmittel bei ihnen Unbehagen hervorrufen“ und der gleiche Anteil (61 %) stimmt der Aussage nicht zu, dass die Entwicklung gentechnisch veränderter Lebensmittel gefördert werden sollte. Nur 21 % stimmen der Aussage zu (58 % stimmen nicht zu), dass „genetisch veränderte Lebensmittel für künftige Generationen unbedenklich sind“. Weniger als ein Viertel der Europäer (23 %) stimmen der Aussage zu, dass „gentechnisch veränderte Lebensmittel keine Belastung für die Umwelt darstellen“; mehr als 53 % stimmen dieser Aussage nicht zu (ein Viertel antwortet : „Weiß nicht“). Schließlich stimmt in keinem der Länder eine Mehrheit der Befragten der Aussage zu, dass der Anbau von GVO förderlich für die nationale Wirtschaft ist.

Das mangelnde Vertrauen der europäischen Öffentlichkeit in die in der Landwirtschaft verwendeten GVO hängt in erster Linie damit zusammen, dass die Richtlinie 2001/18/EG nicht ernsthaft umgesetzt wird. Denn die vorgesehenen Untersuchungen werden von den Antragstellern nicht durchgeführt, ob es sich dabei um die Untersuchung der langfristigen Auswirkungen, die vorherige Untersuchung des Aufnahmемilieus oder die Berücksichtigung der sozioökonomischen Auswirkungen handelt.

Die Anforderungen der Richtlinie an die Risikobewertung werden nicht beachtet, und diese mangelnde Umsetzung sind der Grund dafür, dass sich mehrere Mitgliedstaaten dem Anbau von GVO auf ihrem Hoheitsgebiet widersetzen. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass der Anbau und die Freisetzung transgener Pflanzen auf dem Hoheitsgebiet eine andere Frage ist als die Fragen der Zulassung für das Inverkehrbringen und den Verbrauch sowie des freien Warenverkehrs, die nicht Gegenstand dieses Rechtstextes sind.

Der Rat hat in seinen am 4. Dezember 2008 einstimmig angenommenen Schlussfolgerungen einen Ausbau der Umweltverträglichkeitsprüfung und der Überwachungsvorschriften gefordert und hat darauf hingewiesen, dass das Mandat, das die Kommission der EFSA erteilt hat, eine detaillierte Bewertung der langfristigen Umweltauswirkungen der genetisch veränderten Pflanzen sowie eine Ausweitung der detaillierten Risikobewertung vorsieht.

Der Rat hat insbesondere gefordert, dass gemäß den Rechtsvorschriften die potenziellen ökologischen Auswirkungen von genetisch veränderten Pflanzen auf die Aufnahmемilieus berücksichtigt werden, dass die geografischen Gebiete in der EU ermittelt werden, in denen diese genetisch veränderten Pflanzen freigesetzt werden könnten, und dass geeignete Techniken zur Bewertung potenzieller langfristiger Auswirkungen, einschließlich experimenteller Methoden, gewählt werden. Er hat ferner gefordert, dass die Bewertungskriterien und die Anforderungen an die Bewertung von genetisch veränderten Pflanzen genauer festgelegt werden und dass für Kohärenz zwischen den Bewertungen der genetisch veränderten Pflanzen, die unter die Richtlinie 91/414/EWG fallende Wirkstoffe produzieren, und den Bewertungen der entsprechenden Pflanzenschutzmittel gesorgt werden muss.

Darüber hinaus hat der Rat gefordert, dass von den Inhabern der Zulassungen eine regelmäßige eingehende Überwachung durchgeführt wird und dass die Ergebnisse dieser Überwachung öffentlich zugänglich gemacht werden, um die in der Richtlinie vorgesehenen potenziellen schädlichen Auswirkungen festzustellen. Die Überwachungstätigkeiten sollten ausgebaut und die Ergebnisse der Kommission übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Bisher wurde jedoch keine ernsthafte Untersuchung der Überwachungstätigkeiten vorgenommen, und die Kontrollsysteme wurden nicht eingerichtet.

Der Rat hat außerdem gefordert, dass ein Bericht über die Durchführung der Richtlinie vorgelegt wird, der unter anderem eine Bewertung der sozioökonomischen Auswirkungen der absichtlichen Freisetzung und des Inverkehrbringens von GVO umfasst, und dass dieser Bericht bis Juni 2010 vorgelegt wird.

Schließlich hat der Rat eine verbesserte Arbeitsweise der EFSA gefordert. Er hat betont, dass die Mitgliedstaaten mehr Gelegenheit erhalten sollten, ihre Standpunkte zu den vom Anmelder bereitgestellten Zusatzinformationen vorzulegen und hat gefordert, dass ein umfangreiches Netz europäischer Wissenschaftsorganisationen aufgebaut werden sollte. Er hat ferner betont, dass es unerlässlich ist, dass potenzielle Divergenzen zwischen wissenschaftlichen Gutachten festgestellt und erörtert werden können und hat hervorgehoben, dass für eine systematische unabhängige Erforschung der potenziellen Risiken gesorgt werden muss. Er hat außerdem darauf hingewiesen, dass unabhängige Forscher Zugang zu allem relevantem Material erhalten sollten. Es wurden jedoch nur wenige Studien über die Risiken durchgeführt. Außerdem ist eine Reform der Begutachtungsverfahren der EFSA zu einem Zeitpunkt, da klare Interessenkonflikte festgestellt wurden, offensichtlich dringend notwendig, wurde jedoch noch nicht durchgeführt.

Daher erscheinen die von einer Reihe von Mitgliedstaaten geäußerten Vorbehalte auf Grund dieser inkohärenten und mangelhaften Umsetzung der Richtlinie 2001/18/EG und damit der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 voll und ganz gerechtfertigt.

Daher kommt es vor allem darauf an, in eine Phase der effektiven Umsetzung der bestehenden Rechtstexte über die Risikobewertung einzutreten.

3. Rechtliche Aspekte des Vorschlags

Vor diesem Hintergrund verfolgt die Kommission mit ihrem Verordnungsentwurf, der den Mitgliedstaaten die Zuständigkeit hinsichtlich der Nutzung ihres Hoheitsgebiets für den Anbau von GVO übertragen soll, ein wünschenswertes Ziel. Er muss einhergehen mit der Ausarbeitung neuer Leitlinien für die Bewertung der Gesundheits- und Umweltrisiken, die es ermöglichen müssen, dass die in der Richtlinie 2001/18/EG und ihrem Anhang II festgelegten Vorschriften endlich umgesetzt werden. Dieser Vorschlag muss außerdem im Zusammenhang mit Artikel 19 Absatz 1 der Richtlinie betrachtet werden, der die Festlegung spezifischer Einsatzbedingungen vorsieht, bei der die Mitgliedstaaten anspruchsvoller sein sollten.

Vor allem darf die Formulierung des Verordnungsentwurfs nicht darauf beschränkt werden, die Gründe, auf die sich die Mitgliedstaaten stützen könnten, negativ zu definieren. Die Juristischen Dienste des Rates und des Parlaments haben beide in ihren Stellungnahmen

starke Vorbehalte bezüglich der Rechtmäßigkeit der nationalen Maßnahmen geäußert, die von den Mitgliedstaaten unter Berufung auf Gründe erlassen werden, die mit Umwelterwägungen nichts zu tun haben, wie öffentliche Sittlichkeit, öffentliches Interesse oder Ethik. Außerdem ist es an der Zeit anzuerkennen, dass die auf Gemeinschaftsebene durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung in Anbetracht der vielfältigen europäischen Ökosysteme und der möglichen vielfältigen direkten oder indirekten Auswirkungen nicht erschöpfend sein kann.

Um die Binnenmarktregeln und die gemeinschaftliche Bewertung zu achten – sofern durch die unerlässlichen Reformen die Glaubwürdigkeit der GVO-Expertengruppe der EFSA wiederhergestellt werden kann – muss es sich bei den von den Mitgliedstaaten angeführten Gründen weiterhin um zusätzliche Gründe zu den von der EFSA bereits bewerteten Gründen handeln. Bei den von den Mitgliedstaaten angeführten Gründen dürfen jedoch Umwelt- oder Agrarumweltgründe, insbesondere lokale und/oder regionale, die nicht Gegenstand einer gemeinschaftlichen Bewertung waren, nicht ausgeschlossen werden. Die von den Mitgliedstaaten angeführten Gründe werden zwangsläufig, zumindest teilweise, auf wissenschaftlichen Daten beruhen, unabhängig davon, ob sie ökologische oder andere Auswirkungen betreffen.

Die Kommission unterscheidet in ihrer Begründung zwischen einer "wissenschaftlichen" Bewertung, die auf Gemeinschaftsebene durchgeführt wird, einerseits und Gründen, die von der wissenschaftlichen Diskussion über die Umweltauswirkungen völlig getrennt sind, andererseits. Eine solche Unterscheidung ist vereinfachend und trägt den komplexen Zusammenhängen zwischen Risikobewertung und Risikomanagement nicht Rechnung. Diese Unterscheidung lässt außerdem außer Acht, dass durch Nichtberücksichtigung der wissenschaftlichen Unsicherheiten, deren Berücksichtigung jedoch in den Rechtstexten vorgesehen ist, angemessene Risikomanagemententscheidungen und sogar die Anwendung des Vorsorgeprinzips gefährdet werden könnten. Ob es um die Auswirkungen des Einsatzes eines Herbizids in Verbindung mit einer gegenüber diesem Herbizid toleranten genetisch veränderten Pflanze, um die Auswirkungen einer Änderung der landwirtschaftlichen Verfahren infolge der Verwendung eines GVO oder um das Risiko der Entwicklung gegen das Bt-Toxin resistenter Schädlinge in einer bestimmten Region geht – all diese Aspekte erfordern eine Bewertung wissenschaftlicher Daten zu den Umweltauswirkungen oder die Feststellung, dass diese Daten unzureichend sind.

Hinsichtlich der Frage der Kontaminierung der konventionellen oder der ökologischen Landwirtschaft durch GVO, auch „Koexistenz“ genannt, hat die Kommission ihre Weigerung, auf Gemeinschaftsebene gesetzgeberisch tätig zu werden, stets mit der Vielfalt der landwirtschaftlichen Verfahren, der klimatischen und geografischen Bedingungen in der EU und innerhalb der Mitgliedstaaten begründet. Diese Vielfalt besteht auch bei den Ökosystemen und den Aufnahmemilieus und rechtfertigt nach der gleichen Logik die Anwendung des Subsidiaritätsprinzips auf den Anbau von GVO.

Um schließlich zu verhindern, dass die derzeitige Situation fortbesteht und Untersuchungen, die nach den Rechtstexten vorgeschrieben sind, nicht durchgeführt werden, sollte die Befugnis der Mitgliedstaaten in Fällen, in denen einschlägige Informationen zu den nationalen, regionalen und/oder lokalen Auswirkungen auf das Hoheitsgebiet fehlen, verstärkt werden. Die Rechte der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Nutzung ihres eigenen Hoheitsgebiets

müssen geachtet werden – ein Bereich, der unter das Subsidiaritätsprinzip fällt und die Vorschriften für den Binnenmarkt und den freien Waren- und Güterverkehr auf dem Hoheitsgebiet der Union in keiner Weise in Frage stellt.

Das hohe Maß an Schutz der Gesundheit und der Umwelt, das sowohl in der Richtlinie 2001/18/EG als auch in anderen Rechtstexten der Gemeinschaft angestrebt wird, kann nur erreicht werden, wenn die Mitgliedstaaten über alle notwendigen Untersuchungen zu den Aufnahmemilieus einerseits und den Bedingungen der Überwachungspläne andererseits verfügen und diese Untersuchungen den Besonderheiten ihres Hoheitsgebiets, ihrer landwirtschaftlichen Verfahren und ihrer Raumordnung Rechnung tragen.

Schließlich sollten die von den Mitgliedstaaten erlassenen Maßnahmen für einen bestimmten GVO oder gegebenenfalls eine Gruppe von GVO mit ähnlichen Merkmalen, nicht aber für alle GVO gelten. Diese Maßnahmen müssen begründet werden. Außerdem darf der mögliche Anbau von GVO keine zusätzlichen Kosten für konventionelle oder ökologische landwirtschaftliche Betriebe verursachen. Daher sollte verbindlich vorgeschrieben werden, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen treffen müssen, um das Vorhandensein von GVO in anderen Produkten zu verhindern. Besonderes Augenmerk sollte auch auf mögliche grenzübergreifende Kontaminierungen gerichtet werden.